



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)30 18 57 [REDACTED]

FAX +49 (0)30 18 57 [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 29.08.20232023

GZ [REDACTED]
(Bitte stets angeben)

[REDACTED]
ausschließlich elektronisch:
[REDACTED]

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: 2. Teilbescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 20.05.2023

ANLAGE (1) Amtliche Informationen zur 251. Amtschefskonferenz am 08.09.2022, zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zum Entlastungspaket am 27.09.2022 und zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Entlastungspaket am 28.09. bzw. 04.10.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 20. Mai 2023 zur Energiepreispauschale für Studierende sowie (Berufs-)Fachschülerinnen und Fachschüler.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2023 haben Sie bereits Informationen erhalten.

Ich gebe Ihrem Antrag hiermit nunmehr in dem aus der Anlage und der Begründung ersichtlichen Umfang statt; im Übrigen wird Ihr Antrag teilweise gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG und § 3 Nummer 2 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Absatz 1 IFG alle amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze werden mit diesem Bescheid folgende amtlichen Informationen erteilt:

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Mit diesem Teilbescheid sende ich Ihnen die uns vorliegenden Dokumente zur 251. Amtschefskonferenz am 8. September 2022, zur Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zum Entlastungspaket am 27. September 2022 und zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Entlastungspaket am 28. September bzw. 4. Oktober 2022 mit Bezug zur Energiepreispauschale für Studierende sowie (Berufs-)Fachsüherinnen und Fachsüher zu.

Geschwärtzte Textpassagen und nicht beigefügte Anlagen sind nicht vom Fragegegenstand Ihres Antrags auf Informationszugang umfasst.

Personenbezogene Daten Dritter – sofern es sich nicht um Daten von Bearbeiterinnen und Bearbeitern i. S. v. § 5 Absatz 4 IFG handelt – wurden entsprechend Ihrem Einverständnis vom 20. Mai 2023 geschwärtzt.

In Bezug auf die Niederschrift der 251. Amtschefskonferenz teile ich Ihnen mit, dass gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG die Behörde über den Antrag auf Informationszugang entscheidet, die zur Verfügung über die begehrte Information berechtigt ist. Das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) ist über die Niederschrift der 251. Amtschefskonferenz verfügungsbefugt. Bei Informationen, die eine Behörde von einer anderen Behörde erhalten hat, liegt die Verfügungsbefugnis grundsätzlich beim Urheber der Information. Urheber der Information ist die KMK. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wäre nur zur Verfügung befugt, wenn es hierzu durch Gesetz oder durch eine Vereinbarung mit der KMK ermächtigt worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die KMK dem BMBF die Verfügungsbefugnis ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt hat. Das BMBF nimmt lediglich als Gast an den Sitzungen der KMK teil, da es sich bei der KMK um ein Koordinierungsgremium der Landeskultusminister handelt. Ich stelle Ihnen daher anheim, einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Taubenstraße 10, 10112 Berlin, Postfach 11 03 42, 10833 Berlin zu stellen.

Ich teile Ihnen zudem mit, dass gem. § 3 Nummer 2 IFG die E-Mailadresse eines Funktionspostfaches auf den Seiten 2, 7, 22, 118 und 119 und weitere E-Mailadressen von Funktionspostfächern auf den Seiten 10, 155-158, 163 und 173 der Anlage geschwärtzt wurden. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Hierunter fallen auch organisatorische Vorkehrungen und die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Durch eine Veröffentlichung von E-Mailadressen von Funktionspostfächern ist zu befürchten, dass es zu vermehrtem Spamaufkommen, Phishing oder Social Engineering-Angriffen sowie zu sogenannten Denial of Service-Attacken kommt und damit die Arbeitsfähigkeit des Hauses gefährdet wird.

Im Hinblick auf weitere von Ihrem Antrag umfasste Informationen dauert die Prüfung noch an und ist einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Ich komme diesbezüglich erneut auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.

■